

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung des Landarztgesetz Baden-Württemberg

Berlin, 13. Oktober 2021

Im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens der Neufassung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Landarztgesetz Baden-Württemberg nimmt die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd) gemeinsam mit den Fachschaften der Medizinischen Fakultäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm nachfolgend Stellung.

Grundsätzlich stellt eine **Landarztquote kein probates Mittel gegen den drohenden Landärzt:innenmangel** dar. Diese Position wurde von Seiten der Studierenden vielfach betont (bvmd, 2020; bvmd, 2019a-d; bvmd, 2018). Wesentliche Kritikpunkte sind dabei:

- Die Quote setzt zum falschen Zeitpunkt an. Mögliche Effekte wären in frühestens 15 bis 20 Jahren spürbar. In diesem Zeitraum stehen deutlich mildere und geeignetere Maßnahmen zur Verfügung, mittelfristig auftretenden Bedarf auch in anderen Bereichen wie z.B. dem öffentlichen Gesundheitsdienst lösungsorientiert zu begegnen.
- Sie adressiert die falsche Zielgruppe. Statt Studierende im fortgeschrittenen Studium oder zu Beginn der Weiterbildung anzusprechen, die bereits Interesse an ärztlicher Tätigkeit auf dem Land und / oder in der Allgemeinmedizin entwickelt haben und damit mittelbar die ländliche Versorgung sicherstellen könnten, wird hier eine kaum vorselektierte Gruppe zu Beginn des Studiums angesprochen.
- Sie vermittelt einen negativen Eindruck vom Berufsbild Landärzt:in. Eine mögliche Stigmatisierung unter Kolleg:innen und in der Öffentlichkeit als „Ärzt:innen zweiter Klasse“, die den regulären Anforderungen an Studienplatzanwärter:innen nicht entsprechen, kann zu einer empfindlichen Störung des ärztlichen Vertrauensverhältnisses führen. Weiterhin steht zu befürchten, dass sich hierdurch mehr Interessierte von der Perspektive Landärzt:in abwenden, als über die Quote letztlich in der Versorgung ankommen.

Tobias Henke
 E-Mail politik@bvmd.de

bvmd-Geschäftsstelle
 Robert-Koch-Platz 7
 10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585
 Fax +49 (30) 9560020-6
 Home bvmd.de
 Email verwaltung@bvmd.de

Für die Presse
 Philip Plättner
 E-Mail pr@bvmd.de
 Telefon +49 176 72 68 75 33

Vorstand

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Lucas Thieme | (Präsident) |
| Sebastian Schramm | (Externes) |
| Florian Aschenbrenner | (Finanzen) |
| Dorothea Daiminger | (Fundraising) |
| Philipp Schwaiger | (Internationales) |
| Hannah Güthlein | (Internes) |
| Philip Plättner | (PR) |

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration
 Famulaturaustausch

Forschungsaustausch
 Gesundheitspolitik
 Projektwesen

Medizin und Menschenrechte
 Medizinische Ausbildung
 Training

Public Health
 Sexualität und Prävention

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke

Da die Studierenden aber anerkennen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine politische Mehrheit für das Wiederabschaffen der Landarztquote besteht, sollen im Folgenden dennoch zur Abmilderung der oben genannten Folgen konkrete Optimierungsvorschläge zum vorliegenden weiterentwickelten Verordnungsentwurf aufgebracht werden.

zu § 3 Absatz 2

Wie bereits in der letzten Kommentierung zum ersten Referentenentwurf angemerkt, erscheint fortwährend unklar, unter welcher Maßgabe die Kassenärztliche Vereinigung ihre Prognoserechnungen erstellt. Die Studierenden erkennen an, dass die von ihnen vorgeschlagene Verankerung der Arbeitsregion für Weiterbildung und Berufsausübung bereits im öffentlich-rechtlichen Vertrag keinen Eingang in die Verordnung gefunden hat.

Aus dem Anspruch an eine für Bürger:innen transparente Verordnungsgebung erwächst aus Sicht der Studierenden daher die Notwendigkeit, zumindest in der Verordnungsbegründung auf das Verfahren zur prospektiven Ermittlung der Arztbedarfe einzugehen.

zu § 4 Absatz 1 Nummer 3

3. zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu **250 000 Euro [...]**

Begründung: Die Vertragsstrafe erscheint vor dem Hintergrund vergangener Präzedenzfälle, bei denen Absolvierende des Medizinstudiums der Bundeswehr ihre Verpflichtung vorzeitig und einseitig aufkündigten, zu hoch. Die vorgeschlagene Summe orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG von 2017 (Urteil vom 12.04.2017 - BVerwG 2 C 14.16). Da § 4 Absatz 1 Landarztgesetz Baden-Württemberg nur eine Maximalsumme einer Vertragsstrafe festlegt, entstünde hierdurch auch kein Normenkonflikt.

zu § 4 Absatz 3

Sofern mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, ist der oder dem Verpflichteten das Bedarfsgebiet seines Ortswunsches zuzuteilen. Wenn die Zahl der Verpflichteten mit dem gleichen Ortswunsch den in dem Bedarfsgebiet festgestellten Bedarf übersteigt, zieht die zuständige Stelle weitere Ortswünsche der Verpflichteten und persönliche Lebensverhältnisse in die Entscheidung nach Satz 1 ein. Bei gleicher Qualifikation in allen Kriterien entscheidet das Los.

Begründung: Auch die veränderte Formulierung löst den Kernmangel, dass die Formulierung des Absatzes unklar erscheint, nur unzureichend. Neben den in der letzten Kommentierung angebrachten Bedenken tritt hinzu, dass die Reihenfolge des Studienbeginns zwei Auslegungen zulässt – entweder eine Priorisierung jener, deren Studienbeginn lange zurückliegt, oder jener, die besonders kurz studiert haben. Insbesondere letztere Intention würde von den Studierenden scharf kritisiert, da sie mutwillig die Durchführung einer Promotion oder eines Auslandsaufenthaltes verhindern würde und damit eine wirkliche Abwertung des Arztberufes, erworben über die Landarztquote, bedeuten würde. Aus diesem Grund fordern die Studierenden die Streichung

des Rankings nach Studienbeginn und schlagen die oben aufgeführte Alternativformulierung des Abschnitts vor.

zu § 5

Die Studierenden begrüßen die Aufnahme der Klarstellung darüber, dass bereits erfüllte Vertragspflichten mildernd auf die Vertragsstrafe anzurechnen sind. Deutlich zu kritisieren hingegen ist der Verweis auf das Achte Buch Zivilprozessordnung. Insbesondere die Verordnungsbegründung verweist auf die Möglichkeit der Pfändung, was eine völlig unverhältnismäßige Drohkulisse darstellt. Es darf nicht der Anspruch staatlicher Stellen sein, Ansprüche von vornherein damit durchsetzen zu wollen, den Besitz finanziell Schwächerer, in diesem Fall v.a. abbrechender Studierender, zu pfänden.

zu § 6 Absatz 2

Die Studierenden möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der in der letzten Kommentierung angemerkte (nach Lesart der Studierenden) de-facto Ausschluss von Neuabiturient:innen schon aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes höchst fraglich rechtskonform ist. Die Einreichung der Bewerbung mit Ausschlussfrist zum 31. März bedeutet, dass eine Bewerbung für Abiturient:innen, die im Jahr der Bewerbung ihre Hochschulzugangsberechtigung erwerben, nicht möglich ist, da diese erst deutlich nach der Ausschlussfrist ausgestellt wird. Entsprechend bedarf es dringend einer Nachreichfrist, wie sie auch in anderen Vergabeverfahren üblich ist, um die Gruppe der Neuabiturient:innen nicht rechtswidrig pauschal auszuschließen. Die gleiche Problematik besteht für weitere Bewerbungsunterlagen wie den Testbericht über das Ergebnis eines geeigneten Studierfähigkeitstests nach § 6 Absatz 4 Satz 1.

Zu § 6 Absatz 4 Nummer 1

Die Studierenden begrüßen die Öffnung hin zu einer zukunftsöffneren Formulierung, die auch mit dem TMS vergleichbare Studierfähigkeitstests einschließt und damit die Verwendung potenzieller Nachfolgetests ermöglicht.

zu § 7 Absatz 4

Die Studierenden warnen vor der Umsetzung der vorgeschlagenen Neufassung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens. Sie steht in Widerspruch zu § 5 Absatz 5 Landarztgesetz Baden-Württemberg, das ein „standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes“ Auswahlverfahren für die fachspezifische Eignung vorsieht. Zur Gewährleistung dieser Vorgabe müssen standardisierte Auswahlverfahren zur Anwendung kommen, wie sie der bisherige Textentwurf in Form der „Multiple Mini Interviews“ (MMIs) vorsah. Die Herausnahme dieses Formates aus Kostengründen eröffnet nicht nur das Tor für enorme Rechtsunsicherheiten und Klagepotential für Studienplatzklagen jener, die in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens nicht zugelassen wurden. Es zeigt auch, dass die in diesem Jahr während der ersten Auswahlrunde gemachten Erfahrungen der Auswahlkommissionen, wie die beispielsweise gegenüber der Landesärztekammer hervorgebrachten Bedenken wegen mangelhafter Standardisierung, nicht gehört wurden. Aus diesem Grund ist eine Rückkehr zu einem Format mit einem hinreichenden Fokus auf Standardisierung und Inter-Rater-Reliabilität, das außerdem im Sinne der interessierten und betroffenen Öffentlichkeit offen dargelegt wird

(einschließlich öffentlich einsehbarer Punktekriterien und Bewertungskataloge) unumgänglich. Ebenfalls muss eine strukturierte Evaluation und wissenschaftliche Begleitung des Verfahrens vorgesehen werden, um den Ansprüchen von § 5 Absatz 5 Landarztgesetz Baden-Württemberg Genüge zu leisten.

zu § 10 Absatz 2

~~(2) Das Studium soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums der Humanmedizin durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn des jeweiligen Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums der Humanmedizin oder einen Studienortwechsel. Bei Bedarf kann sich die zuständige Stelle eine Übersicht der bereits erbrachten Prüfungsleistungen vorlegen lassen.~~

Begründung: Die Vorgabe der Regelstudienzeit erscheint weder erforderlich noch angemessen, zumal nicht festgelegt ist, welche Folge droht, wenn diese Vorgabe nicht eingehalten wird. Das Festhalten an dieser Vorgabe würde normale Vorhaben im Medizinstudium wie die Durchführung einer Promotion oder einen Auslandsaufenthalt verunmöglichen und damit von den Studierenden scharf kritisiert. Der entsprechende Satz muss daher entfallen. Die Studierenden erkennen an, dass der Satz 2 zur Verfügbarkeitsplanung der Studierenden in der Landarztquote notwendig und sachdienlich ist.

Die Einforderbarkeit der erbrachten Prüfungsleistungen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Studierenden dar. Die Intention dieses Satzes ließe sich völlig hinreichend mit einer Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass der:die Studierende zu einem Zeitpunkt x die Anzahl von x Hochschulplansemestern absolviert hat, erfüllen.

Abschließend sehen die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland und die Fachschaften der Medizinischen Fakultäten Baden-Württembergs neben der mangelnden Geeignetheit des Konzeptes Landarztquote den vorliegenden Verordnungsentwurf in vielen Punkten als verbesserungsfähig an, und verweisen neben den oben angemerkten Punkten zur Umsetzungsoptimierung auch auf die Kommentierung zum Ersten Referentenentwurf, deren Anregungen teilweise noch keinen Eingang in den Normenentwurf gefunden haben.

Für Anmerkungen und Rückfragen stehen wir unter unten angegebenen Kontakten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Unterzeichnenden



Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
politik@bvmd.de

Die medizinischen Fachschaften der Standorte



Fachschaft Mannheim
info@fimm-online.de



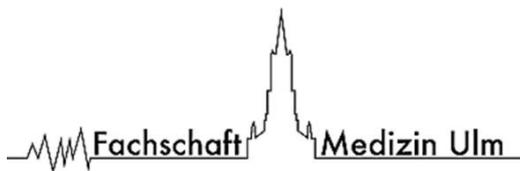
Fachschaft Tübingen
info@fachschaftmedizin.de



Fachschaft Freiburg
mail@ofamed.de



Fachschaft Heidelberg
kontakt@fsmed-hd.de



Fachschaft Ulm
fs-medizin@uni-ulm.de

Literaturverzeichnis

Breil, Simon M, et al. 2020. Construct validity of multiple mini interviews - Investigating the role of stations, skills, and raters using Bayesian G-theory. *Medical Teacher*. 2020, 42. DOI: 10.1080/0142159X.2019.1670337.

—. **2020.** Stellungnahme zum Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland, Medizinische Fachschaften Baden-Württemberg*. [Online] 13. April 2020. [Zitat vom: 13. April 2021.] https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/FSR_Medizin_Jena__bvmd_-_Stellungnahme_-_Den_medizinischen_und_pharmazeutischen_Nachwuchs_in_Thu%CC%88ringen_sichern_-_Ausbildungskapazita%CC%88ten_ausbauen.pdf.

bvmd. 2019a. Gemeinsame Stellungnahme zur "Landarztquote" in Sachsen. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland*. [Online] 8. Mai 2019. [Zitat vom: 5. April 2021.] <https://sturamed-leipzig.de/wp-content/uploads/2019/05/Gemeinsame-Stellungnahme-zur-Landarztquote-05-2019.pdf>.

—. **2019b.** Medizinstudierende gegen Landarztquote in Bayern und Baden-Württemberg. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland*. [Online] 10. September 2019. [Zitat vom: 11. April 2021.] https://www.bvmd.de/fileadmin/redaktion/Pressemitteilungen/2019-09-10-PM_Medizinstudierende_gegen_Landarztquote_in_Bayern_und_Baden-Wu%CC%88rtemberg.pdf.

—. **2019c.** Offener Brief zur Landarztquote in Baden-Württemberg. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland*. [Online] 27. Juli 2019. [Zitat vom: 13. April 2021.] https://www.bvmd.de/fileadmin/redaktion/Stellungnahmen/2019-07-27_offener-Brief-Landarztquote-BW.pdf.

—. **2019d.** Studienplatzausbau in der Humanmedizin und Einführung einer Landarztquote in Baden-Württemberg. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland*. [Online] 8. Juli 2019. [Zitat vom: 13. April 2021.] https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/2019-07-08-PM-Landarztquote_neue_Uniklinik_Baden-Wuerttemberg.pdf.

—. **2018.** Wie können wir Ärzt*innen motivieren, als Landärzt*in zu arbeiten? - Strategien zur Begegnung des Haus- und Landärztemangels. *Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland*. [Online] 30. Juni 2018. [Zitat vom: 4. April 2020.] https://www.bvmd.de/fileadmin/redaktion/Grundsatzentscheidung_2018-06_Zukunft_der_Prim%CC%84rversorgung_-_Land%CC%84rztemangel.pdf.

KBV. 2018. Berufsmonitoring Medizinstudierende 2018. *Kassenärztliche Bundesvereinigung*. [Online] 11. September 2018. [Zitat vom: 11. April 2021.] https://www.kbv.de/media/sp/Berufsmonitoring_Medizinstudierende_2018.pdf.

SVR. 2018. Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung - Gutachten 2018. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen.* [Online] 2018. Seite 99. https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/Gutachten/Gutachten_2018/Gutachten_2018.pdf.